Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/7 13Os211/96, 11Os6/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.1997

Norm

StGB §74 Z4
StGB §302

Rechtssatz

Die Post und Telekom Austria AG ist als Unternehmen ein von der übrigen staatlichen Verwaltung getrennter selbständiger Wirtschaftskörper. Die Bediensteten dieser Aktiengesellschaft und die ihr gemäß § 17 PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen Personen (Beamte, die bei der Postverwaltung und Telegraphenverwaltung beschäftigt waren) sind daher nicht generell mit Aufgaben der staatlichen Verwaltung im engeren Sinn betraut und somit allein auf Grund ihrer Posttätigkeit noch nicht Beamte im Sinn des § 74 Z 4 StGB.

Entscheidungstexte

- 13 Os 211/96
  Entscheidungstext OGH 07.05.1997 13 Os 211/96
- 11 Os 6/98
  Entscheidungstext OGH 21.04.1998 11 Os 6/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108567

Dokumentnummer

JJR_19970507_OGH0002_0130OS00211_9600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at